Solothurner Verband für Berufsbeistandspersonen SOVBB

Der SOVBB erlässt, gestützt auf Art. 8 Abs. 2 der Statuten vom 03. März 2023, folgendes

Finanz-, Spesen-, Entschädigungsreglement

Art. 1	Mitgliederbeiträge
	 Jedes Mitglied des Berufsverbandes SOVBB ist grundsätzlich verpflichtet, seinen jährlichen Mitgliederbeitrag im ersten Halbjahr zu entrichten.
	2. Der Mitgliederbeitrag beträgt:
	Einzelmitglied Fr. 70.00
	Kollektivmitglieder 2-5 Personen pro Person Fr. 60.00 ab 6 Personen pro Person Fr. 55.00
	 Die Mitgliederbeiträge werden jährlich an der Mitgliederversammlung festgesetzt.
	4. Die Rechnungsstellung und das Inkasso erfolgen durch den Kassier/die Kassiererin.
	5. Gemäss Statuten erfolgt bei Austritt keine Rückerstattung des Mitgliederbeitrages.
Art. 2	Verzicht auf Mitgliederbeitrag
	Erfolgt der Eintritt eines Mitgliedes im letzten Quartal des Jahres, ist der Mitgliederbeitrag erst für das Folgejahr zu entrichten.
Art. 3	Spesen
	 Unkosten, die in direktem Zusammenhang mit der Verbandsarbeit entstehen, sind vom Verband zu entgelten. Namentlich sind dies: Porti Telefongebühren Materialverbrauch Fahrkosten Verpflegung Nutzung der eigenen Infrastruktur

	 Spesen sind gegen die effektiven Belege zu entrichten (ausser Nutzung eigener Infrastruktur). Spesen sind spätestens im selben Geschäftsjahr gegen die effektiven Belege beim Kassierenden einzufordern.
Art. 4	Entschädigung Entschädigungen sind mit einstimmigem Vorstandsbeschluss möglich.
	Wird ein zeitlicher Einsatz finanziell vergütet, muss dies in der Vereinsrechnung als Entschädigung/Lohn deklariert sein. Es muss ein Lohnausweis erstellt werden.
Art. 5	Das Finanzreglement tritt mit der Vereinsgründung am 09.11.2021 in Kraft.

Olten, 03.03.2023

Für den Vorstand:

Brigitte Kissling Präsidentin

Mirjam Bläuenstein Aktuarin